

Untersuchungsergebnisse auf das passende Papier bringen

– Aktuelle Situation

Eine erfolgreich absolvierte ärztliche Untersuchung bescheinigt Feuerwehrangehörigen die gesundheitliche Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräte. Werden alle Teiluntersuchungen bestanden und gibt es keine Einschränkungen oder Bedenken seitens der Ärztin bzw. des Arztes, wird das entsprechende Formblatt mit dem Ergebnis ausgehändigt. Hier kommt es mitunter allerdings vor, dass nicht das aktuell gültige Formular als Vorlage genutzt wird. Was für Ärztinnen und Ärzte vor diesem Hintergrund wichtig ist, beschreibt dieser Beitrag.

Die DGUV Vorschrift 49 (UVV „Feuerwehren“) regelt in § 6 die Feststellung der körperlichen Eignung für den Feuerwehrdienst. Insbesondere kommt es auf die körperliche Eignung an, wenn Tätigkeiten im Feuerwehrdienst übernommen werden, die mit schweren körperlichen Belastungen einhergehen. Hierzu zählen das Tragen von Atemschutzgeräten sowie Tätigkeiten als Taucher oder Taucherin.

Um als Atemschutzgeräteträger oder Atemschutzgeräteträgerin in der freiwilligen Feuerwehr den Dienst zu verrichten, muss im Vorwege eine ärztliche Eignungsuntersuchung (bisher bekannt als „G26“) durchgeführt werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss sich die Eignung durch die Eignungsuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. In diesem Falle erfolgt die Eignungsuntersuchung nicht nach den Vorgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge, orientiert sich aber bisher am Grundsatz 26 (G26) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Als Momentaufnahme gibt diese Untersuchung Aufschluss über den aktuellen Gesundheitszustand und bescheinigt der untersuchten Person die Eignung zum Tragen von Atemschutzgeräten. Entsprechend erfolgt am Ende der Untersuchung die Feststellung „geeignet/nicht geeignet/geeignet unter bestimmten Voraussetzungen“ mit der Aushändigung der ärztlichen Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis. „Verdeutlicht werden muss hier, dass die Eignung unter bestimmten Voraussetzungen z.B. im Falle der Verwendung einer Maskenbrille gelten darf“, erläutert der Landesfeuerwehrarzt von Schleswig-Holstein Dr. Stefan Paululat und ergänzt, dass „alle weiteren Einschränkungen wie bspw. Übergewicht oder schlechter Trainingszustand zu einer vorübergehenden Nicht-Eignung und nicht zu einer Einschränkung der Eignung führen müssen.“

Eignungsbescheinigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

Bei der Bescheinigung gibt es nach aktuellen Erkenntnissen immer wieder Probleme: Oftmals werden im Zusammenhang mit dem Ausfüllen und Weitergabe der Bescheinigung ältere oder auch nicht gültige Formblätter genutzt. Am ehesten bekannt zu sein scheint hier das „grüne Formular“. Dieses Formular ist bzw. war als Vorlage für die Dokumentation von Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen und ist daher grundsätzlich nicht geeignet für Eignungsuntersuchungen. Auch daran anschließende Formblätter, die mittlerweile in die Jahre gekommen sind, werden teilweise noch verwendet. Seltener, aber nicht besser, sind formlose, selbst geschriebene Bescheinigungen.

Abhilfe schafft hier eine Vorlage der DGUV. Im dortigen Fachbereich „Feuerwehren und Hilfeleistungen Brandschutz“ wurde bereits 2019 das Formblatt „Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“ erstellt und herausgegeben. Im Vergleich zu älteren Formularen ist diese Vorlage deutlich komprimierter und auf die wesentlichen Punkte beschränkt. Das schafft nach Untersuchungsabschluss formelle Übersicht und Klarheit für alle Beteiligten. Als Hilfestellung für die Ärztin oder den Arzt gibt es auf der Folgeseite der Vorlage Erläuterungen zu den Themen Eignungsuntersuchungen, Arbeitsmedizinische Vorsorge und Fristen für Eignungsuntersuchungen. Diese Ausführungen eignen sich auch für jene Ärztinnen und Ärzte, die die fachspezifische Schulung zur geeigneten Ärztin oder zum geeigneten Arzt bei den Feuerwehr-Unfallkassen wie z.B. der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord besucht haben.

Vorlage kostenlos erhältlich

Die HFUK Nord empfiehlt dringend, aus Gründen der Vereinheitlichung und Wahrung eines Qualitätsstandards bei der Ergebnisfeststellung ausschließlich die „Ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr“ zu nutzen. Das Dokument ist frei verfügbar und kann z.B. bei der DGUV oder der HFUK Nord kostenlos heruntergeladen werden (oder Sie nutzen den beigefügten QR-Code, um direkt zu dem betreffenden Formular zu gelangen). Dabei kann die Bescheinigung klassisch ausgedruckt und beschrieben oder als ausfüllbares PDF digital genutzt werden.



Neues Standardwerk für Arbeitsmedizin erschienen:

Aus DGUV Grundsatz G 26 wird DGUV Empfehlung Atemschutz

Das DGUV-Standardwerk für die Arbeitsmedizin wurde in einer Neuauflage veröffentlicht. Es nennt sich nunmehr "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" und wurde konzeptionell und strukturell aktualisiert. Das Kompendium wurde von einem interdisziplinären Expertenteam erarbeitet und löst die bisherigen "DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen" ab.

Die DGUV Empfehlungen richten sich in erster Linie an Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie weitere Akteurinnen und Akteure im jeweiligen betrieblichen Kontext. Das praxisnahe Werk soll sie bei der inhaltlichen Gestaltung von arbeitsmedizinischen Beratungen und Untersuchungen unterstützen. Für das Feuerwehrwesen bedeutet das konkret, dass das neue Standardwerk insbesondere für jene Ärztinnen und Ärzte von Relevanz ist, die bei Feuerwehrangehörigen die Eignungsuntersuchungen (z.B. für Arbeiten unter Atemschutz und Taucherarbeiten) durchführen.

Trennung zwischen Vorsorge und Eignung

Neu im Vergleich zum Vorgängerwerk ist die getrennte Darstellung von Vorsorge und Eignung. Während erstere der Verhütung und frühzeitigen Erkennung von arbeitsbedingten Erkrankungen dient, sollen Eignungsbeurteilungen die Frage beantworten, ob Versicherte mit ihren physischen und psychischen Fähigkeiten die zu erledigenden Tätigkeiten ausüben können. Bei den DGUV Empfehlungen wird zukünftig auf die Nummerierungen verzichtet und lediglich die Bezeichnung genannt. Aus den für die Feuerwehr relevanten Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ und G 31 „Überdruck“ werden somit die DGUV Empfehlung „Atemschutzgeräte“ und DGUV Empfehlung „Überdruck (Arbeiten in Druckluft und Taucherarbeiten)“. Ebenfalls neu ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass der Arzt bzw. die Ärztin ab sofort den Patienten bzw. die Patienten noch deutlicher darauf hinweisen muss, dass das Untersuchungsergebnis Auswirkungen auf die geplante Tätigkeit haben kann.

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen" sind kostenpflichtig sowohl als gedruckte Version als auch als E-Book im Fachhandel erhältlich. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter der Homepage der DGUV (www.dguv.de) mit dem Webcode d1183873.

Autorenteam:

Dr. Patricia Bunke (Landesfeuerwehrärztin Mecklenburg-Vorpommern)

Dr. Stefan Paululat (Landesfeuerwehrarzt Schleswig-Holstein)

Jens-Oliver Mohr (Referent für Gesundheitliche Prävention, HFUK Nord)

Christian Heinz (stellvertretender Geschäftsführer, HFUK Nord)